

Gesetzliche Neuerungen zum Steuerjahr 2025

Folgende Neuerungen und Hinweise zeigen auf, was sich gegenüber dem Vorjahr ändert oder speziell hervorzuheben ist.

Staatssteuer



Tarif Einkommenssteuer

Der Einkommenssteuertarif wurde für das Jahr 2025 der Teuerung angepasst.

In unserem Formular 457 «Tarif für die Staatssteuer» können Sie die Tarife entnehmen. Für detailliertere Angaben nutzen Sie den Steuerrechner unter www.steuern.bl.ch.

Abzug für AHV- und IV-Rentnerinnen und -Rentner

Wegen Anpassung der AHV-/IV-Renten ändert sich die Abstufung der steuerbaren Einkünfte des Abzugs für Rentnerinnen und Rentner. Eine Tabellenübersicht finden Sie in der vollständigen Wegleitung unter www.steuern.bl.ch.

Staats- und Bundessteuer



Besteuerung von Leibrenten in der Säule 3b und ähnlichen Vorsorgeformen

Aufgrund von steuerharmonisierungsrechtlichen Bestimmungen sind Einkünfte aus Leibrentenversicherungen der Säule 3b sowohl beim Staat als auch beim Bund nur noch mit dem effektiven Ertragsanteil zu deklarieren und zu versteuern (nicht mehr wie bisher pauschal 40 %).

Der jährliche Ertrag (inkl. Überschussleistungen) wird von der Versicherung für Steuerzwecke bescheinigt, wenn es sich um eine inländische Versicherung handelt. Bei privaten Leibrenten sowie ausländischen Rentenversicherungen richtet sich der steuerbare Ertragsanteil nach dem Ertrag einer 10-jährigen Bundesobligation, welcher die Eidg. Steuerverwaltung unter www.estv.admin.ch jährlich aufgeschaltet wird.

Beiträge an die Säule 3a

Steuerpflichtige Personen, die einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angehören:
höchstens CHF 7'258 (*bisher CHF 7'056*)

Steuerpflichtige Personen, die keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angehören:
höchstens 20 % des Erwerbseinkommens, maximal CHF 36'288 (*bisher CHF 35'280*)

Bundessteuer



Ausgleich der Folgen der kalten Progression

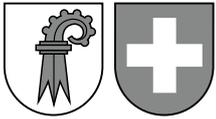
Der Steuertarif 2025 und einige Abzüge wurden der Teuerung angepasst.

In unserem Formular 458 «Tarif für die Bundessteuer» können Sie die Tarife entnehmen. Für detailliertere Angaben nutzen Sie den Steuerrechner unter www.steuern.bl.ch.

Folgende Abzüge betragen neu:

- Begrenzung des Abzugs für Fahrtkosten des Arbeitswegs
Maximal CHF 3'300 pro Person und Jahr (*bisher CHF 3'200*)
- Abzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten oder Personen in eingetragener Partnerschaft:
50 % vom niedrigeren Erwerbseinkommen, mindestens CHF 8'600 und höchstens CHF 14'100
(*bisher mindestens CHF 8'500 und höchstens CHF 13'900*)
- Kosten für berufsorientierte Aus- und Weiterbildung:
höchstens CHF 13'000 (*bisher CHF 12'900*)
- Abzug für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien:
für Ehepaare oder eingetragene Partnerschaften mit / ohne Beiträge an die Säulen 2 und 3a:
CHF 3'700 / CHF 5'550 (*bisher CHF 3'600 / 5'400*)
- Abzug für Kinderbetreuung durch Drittpersonen:
höchstens CHF 25'800 (*bisher CHF 25'500*)





- Abzug für jedes Kind und jede unterstützungspflichtige Person:
CHF 6'800 (*bisher CHF 6'700*)
- Zusätzlicher Kinderabzug vom Einkommens-Steuerbetrag:
CHF 263 (*bisher CHF 259*)
- Zuwendungen, Mitgliederbeiträge sowie Mandatssteuern an politische Parteien:
höchstens CHF 10'600 (*bisher CHF 10'400*)
- Gewinne aus inländischen Grossspielen, die automatisiert, online oder interkantonal durchgeführt werden,
sind bis zu einem Gewinn von CHF 1'070'400 einkommenssteuerfrei (Steuerfreibetrag) (*bisher CHF 1'056'600*)
- Einsatzkosten bei Zahlenlotto, Sportwetten usw. im Umfang von 5 % der einzelnen steuerbaren Gewinne,
jedoch höchstens CHF 5'400 pro Treffer (*bisher CHF 5'300*).
Bei Online-Spielbankenspielen sind die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr
bis höchstens CHF 26'800 abziehbar (*bisher CHF 26'400*)

Ferner:

- Besteuerung nach Aufwand: CHF 434'700 (*bisher CHF 429'100*)

Allgemeine Hinweise

Gesuch um Fristerstreckung zur Einreichung der Steuererklärung

Reichen Sie Ihre Steuererklärung nicht bis zur aufgedruckten Einreichungsfrist (siehe Seite 1 der Steuererklärung oder Aktivierungsschreiben) ein, gewähren wir Ihnen **automatisch und kostenlos** eine Fristverlängerung um 2 Monate. Falls Ihnen diese Fristerstreckung nicht ausreicht, stellen Sie mit dem nachfolgenden QR-Code ein **kostenpflichtiges Online-Gesuch** (CHF 40) für eine zusätzliche Fristerstreckung zur Einreichung Ihrer Steuererklärung – einfach, schnell und portofrei.

[e-fristen.bl.ch](https://www.e-fristen.bl.ch)



Wer keinen Internetzugang hat, kann sich gerne an die Steuerbehörde wenden.

Was ist bei der Einreichung Ihrer Unterlagen in Papierform zu beachten?

Verwenden Sie bitte **keine** Büro-/Heftklammern, Klebezettel, Plastik-/Sichtmäppchen oder Ähnliches. Zur Schonung der Umwelt und zur Vereinfachung der elektronischen Weiterverarbeitung (Scanning) legen Sie die Unterlagen/Belege bitte **«lose»** in den Steuerklärungsbogen.

Erinnerung – Wegleitung zur Steuererklärung und Formulare

Eine vollständig nachgeführte Wegleitung sowie Formulare können unter www.steuern.bl.ch heruntergeladen oder bei der Steuerbehörde bezogen werden.

Nutzen Sie in E-Tax BL die Online-Übermittlung schon?

E-TAXBL
Steuern online

➔ **Unser Tipp:** Nutzen Sie die Möglichkeit, Ihre Steuererklärung mit E-Tax BL einfach, schnell und sicher online zu erfassen sowie unterschriftsfrei zu übermitteln.